

„Richtlinie der Stadt Sarstedt zur finanziellen Förderung von Vereinen oder Verbänden zur Überwindung der Coronakrise“

- I. Finanzielle Förderung kommt unabhängig von Investitionsförderung und bereits laufender Vereinsförderung in Betracht als einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 10.000 Euro, wenn der Verein oder Verband
 - a) durch die Coronakrise erkennbar in besonderer Weise in seinem Bestand gefährdet oder in seinen wichtigen Tätigkeiten der im öffentlichen Interesse liegenden Sport- oder Kulturförderung nachhaltig und nicht nur kurzfristig beeinträchtigt ist,
 - b) bereits seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Sarstedt ehrenamtlich tätig ist,
 - c) die Förderung durch den jeweiligen Vereins- oder Vorstandsvorstand schriftlich bis zum 30. Juni 2020 beantragt,
 - d) die besondere Förderung durch die Stadt Sarstedt im Sinne von Buchstabe a) nachvollziehbar unter Darstellung der Finanzlage des Vereins oder Verbandes begründet,
 - e) in der Antragstellung dargelegt, welche eigenen Maßnahmen der Verein oder Verband zur Abwendung der Gefährdung oder Beeinträchtigung treffen wird oder treffen kann,
 - f) eine Zustimmung dafür erteilt, dass der Stadt oder deren Beauftragten von der Finanzverwaltung Auskünfte erteilt werden dürfen zur Überprüfung der im Antrag gemachten Angaben.
- II. Der Antrag ist nach den Vorgaben von I. zu stellen. Einzelheiten zur Form der Antragstellung regelt die Stadtverwaltung.
- III. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- IV. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll in einem Verfahren erfolgen, wie es bei der Förderung nach der „Richtlinie für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen der Vereine und Verbände der Stadt Sarstedt vom 26.03.2003“ erfolgt. Einzelheiten dazu regelt die Stadtverwaltung.
- V. Ansprüchen auf Förderung von Investitionskosten nach der „Richtlinie für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen der Vereine und Verbände der Stadt Sarstedt vom 26.03.2003“ bleiben von einer Förderung nach dieser Richtlinie unberührt.